

23.11.2020

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 26.11.2020

Änderungsantrag

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Maßregelvollzugsgesetzes (MVollzG) zu Drucksache 19/1757

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf der Landesregierung wird wie folgt geändert:

- 1. Im gesamten Gesetzentwurf werden die Worte „untergebrachter Mensch“ durch „untergebrachte Person“ ersetzt.**
- 2. § 2 „Ziele und Aufgaben des Maßregelvollzugs“ wird wie folgt neu gefasst:**

„(1) Der Vollzug der Maßregeln gem. § 1 Abs. 1 ist darauf auszurichten, die untergebrachte Person durch Behandlung und Betreuung (Therapie) so weit wie möglich zu heilen oder ihren Zustand so weit zu verbessern, dass sie keine erhebliche Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt. Zudem ist sie auf eine selbstständige Lebensführung außerhalb einer Einrichtung des Maßregelvollzugs vorzubereiten und zu befähigen, ein möglichst autonomes, in der Gemeinschaft eingegliedertes Leben in Freiheit zu führen.

(2) Der Vollzug der Unterbringung gemäß § 1 Abs. 2 dient der Vorbereitung und Sicherung des Strafverfahrens und der Vollstreckung des Urteils. Eine Behandlung erfolgt, soweit das aufgrund des Gesundheitszustandes der untergebrachten Person erforderlich ist.

(3) Der Vollzug der Unterbringung hat zudem die Aufgabe, die Allgemeinheit vor weiteren Straftaten der untergebrachten Person zu schützen.“

3. § 3 „Grundsätze der Gestaltung des Maßregelvollzugs“ wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Der Maßregelvollzug ist so zu gestalten, dass die Vollzugsziele in möglichst kurzer Zeit erreicht werden.

(2) Im Umgang mit der im Maßregelvollzug untergebrachten Person sind ihre Rechte, ihre Würde und ihr Befinden sowie ihre kulturellen und weltanschaulichen Lebensumstände zu beachten. Ihren Wünschen nach Hilfen und zur Gestaltung des Maßregelvollzugs soll nach Möglichkeit entsprochen werden. Diese sollen nach Möglichkeit in einer Patientenvereinbarung vor Behandlungsbeginn festgehalten werden. Die Einrichtung unterstützt die untergebrachte Person dabei, eine Behandlungsvereinbarung oder Patientenverfügung zu geeigneten Aspekten der Behandlung im Maßregelvollzug abzuschließen. Personen ihres Vertrauens sind in geeigneter Weise einzubeziehen.

(3) Die Behandlung, Betreuung und Unterbringung während des Maßregelvollzugs haben den aktuellen therapeutischen Erfordernissen des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Die unterschiedlichen individuellen Erfordernisse und Bedürfnisse der untergebrachten Person sind zu berücksichtigen.

(4) Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzugleichen. Selbständigkeit in der Lebensgestaltung ist zu fördern.

(5) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs sind entgegenzuwirken. Insbesondere bei untergebrachten Personen mit langjährigem Freiheitsentzug ist ihre Lebenstüchtigkeit aktiv zu erhalten.

(6) Während des Maßregelvollzugs ist die Aufrechterhaltung bestehender und der Aufbau neuer sozialer Kontakte der untergebrachten Person zu fördern, soweit diese ihrer Wiedereingliederung dienen. Insbesondere sollen Angehörige und andere nahestehende Bezugspersonen in ihren Bemühungen bei der Wiedereingliederung der untergebrachten Person von der Einrichtung unterstützt werden.

(7) Zur Vorbereitung der Wiedereingliederung arbeitet die Einrichtung des Maßregelvollzugs intensiv mit dem Träger der Sozialhilfe, dem Träger der Eingliederungshilfe, dem Sozialpsychiatrischen Dienst, der Führungsaufsichtsstelle und der Bewährungshilfe zusammen.

(8) Die Einrichtungen des Maßregelvollzugs sollen mit Behörden, Gerichten, Einrichtungen der Wissenschaft und Forschung, Einrichtungen der Nachsorge sowie sonstigen Stellen und Personen zusammenarbeiten, soweit sie die Verwirklichung der Ziele des Maßregelvollzugs fördern können.“

4. In § 7 „Therapie- und Eingliederungsplan“

(a) wird in Absatz 1 eine neue Nummer 3 wie folgt ergänzt:

„3. Vollzugslockerungen und Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung.“

(b) werden die bisherigen Nummern 3 – 9 zu den Nummern 4 – 10.

(c) wird der Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Der Therapie- und Eingliederungsplan und spätere Änderungen sind mit der untergebrachten Person und, wenn er gesetzlich vertreten wird, auch mit der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter zu erörtern und auszuhandeln. Die Erörterung mit der untergebrachten Person ist in einer den Gesundheitszustand nicht gefährdeten Form von hierfür geschultem Fachpersonal mit geeigneten Methoden durchzuführen. Der Therapie- und Eingliederungsplan ist auch der Verteidigerin oder dem Verteidiger zu übersenden.“

(d) wird der Absatz 3 gestrichen.

5. In § 10 „Aufenthalt im Freien und Freizeit“ Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „grundsätzlich“ gestrichen. Der Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die untergebrachten Personen erhalten für die Gestaltung der therapiefreien Zeit Gelegenheit zur sinnvollen Beschäftigung. Die Einrichtung macht den untergebrachten Personen Angebote zur sportlichen, künstlerischen, musikalischen und gesellschaftlichen Betätigung.“

6. In § 13 „Besuche“ wird der Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„(1) Untergebrachte Personen sind berechtigt, entsprechend den Besuchsregelungen Besuch zu empfangen oder abzulehnen. Besuche von Angehörigen, insbesondere von Kindern werden besonders unterstützt. Die Gesamtbesuchsdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat.“

7. In § 18

(a) werden in Absatz 1 Satz 1 nach den Worten „Die für die Behandlung verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte“ die Worte „oder die für die Behandlung verantwortlichen Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten“ ergänzt.

(b) werden in Absatz 2 Satz 1 nach den Worten „die für die Behandlung verantwortliche Ärztin oder der für die Behandlung verantwortliche Arzt“ die Worte „oder die für die Behandlung verantwortliche Psychologische Psychotherapeutin oder der für die Behandlung verantwortliche Psychologische Psychotherapeut“ ergänzt.

(c) wird der Absatz 3 gestrichen. Der Absatz 4 wird zu Absatz 3.

8. In § 22 „Besuchskommission“ werden in Absatz 3 Ziffer 5 nach dem Wort „Menschen“ die Worte „sowie nach Wunsch eine Assistenzperson“ eingefügt.

9. In § 28 „Durchsuchung“ Absatz 2 Satz 1 werden nach den Worten „auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Ärztin oder des für seine

Behandlung zuständigen Arzte“ die Worte „oder auf Anordnung der für seine Behandlung zuständigen Psychologischen Psychotherapeutin oder des für seine Behandlung zuständigen Psychologischen Psychotherapeuten“ ergänzt werden. Satz 2 wird gestrichen.

10. In § 43 „Auskunft, Akteneinsicht“ wird der Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„(3) Die Mitglieder einer Delegation des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (CPT), des Unterausschuss der Vereinten Nationen zur Prävention von Folter (SPT) sowie der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter erhalten während des Besuchs in der Einrichtung Einsicht in die angeforderten Patientenakten.“

Bernd Heinemann
und Fraktion